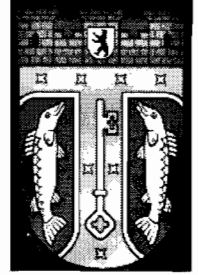


Treptow-Köpenicker

Informationsblatt

Umweltschutz



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Amt für Umwelt und Natur
Fachbereich Umweltschutz
Umwelt ☎ 6172 4250

19/2005
(Stand Januar 2005)

Hinweise zur Geräte- und Maschinenlärm- schutzverordnung

Liebe Treptow-Köpenicker Bürgerinnen und Bürger,

am 06. September 2002 ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) mit Regelungen zur Benutzung von Geräten und Maschinen, welche im Freien verwendet werden, in Kraft getreten. Zeitgleich sind mehrere Vorschriften mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben worden. Dazu gehören u.a. die Rasenmäherlärmverordnung und die Baumaschinenlärmverordnung.

Betroffen von dieser Verordnung sind lt. Anhang dieser Vorschrift die verschiedensten Arten von Baumaschinen, motor- und benzinbetriebene Gartengeräte sowie Kommunalfahrzeuge (u.a. Kehrmaschinen, Saugfahrzeuge).

Inhalt der Verordnung:

1. Regelungen zum Inverkehrbringen (u.a. Kennzeichnungspflichten, Einhaltung zulässiger Schallleistungspegelgrenzwerte)
Zuständigkeiten: Für diesen Regelungsbereich ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit -LAGetSi- die für Berlin zuständige Landesbehörde.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe 2.1 dieser Behörde, ☎ 9021-5053, mit Dienstsitz in Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin.
2. Umfassende lärmschutzrechtliche Regelungen durch zeitliche Benutzungsbeschränkungen beim Betrieb dieser Geräte und Maschinen.
Zuständigkeiten: a.) Baulärm - Zuständig für Fragen des auf Baustellen sowie Baulagerplätzen verursachten Lärms ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, ☎ 9025-2290
b.) Gewerbelärm und im privaten Bereich durch Nachbarschaftslärm – Hierfür sind die bezirklichen Umweltämter zuständig.

Auswirkungen der Verordnung:

Nach §§ 7,8 der Verordnung sind Benutzungsverbote für den Einsatz zahlreicher Maschinen und Geräte in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten festgelegt. Demnach ist z. B. der Einsatz von Motorkettensägen, Kompressoren, Heckenscheren, Rasenmähern, Schreddern und Wasserpumpen (außer Unterwasserbetrieb) **an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht zulässig.**

Für einige dieser Geräte (**Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubsammler und Laubbläser**) gelten zudem weitergehende Benutzungsbeschränkungen. Sie dürfen **zusätzlich** werktags in den Zeiten von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr nicht eingesetzt werden.

Jedoch möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung die hierfür zuständigen Behörden, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, im Einzelfall auch Ausnahmezulassungen erteilen können.

Veröffentlicht ist diese Verordnung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 05.09.2002, S. 3478 ff.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Ausführungen ein wenig Aufklärungsarbeit zu dieser neuen Verordnung leisten konnten. Mit weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Umweltberatung unseres Fachbereichs unter ☎ 6172 4250, bzw. suchen Sie uns während unserer Sprechzeiten (dienstags von 9-12 Uhr und donnerstags von 13 –18 Uhr) in unserem Dienstgebäude in der Neuen Krugallee 4 in 12435 Berlin auf.

Ihr Fachbereich Umweltschutz